OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351227/2/GS/TO**

Datum: **Linz, 8. September 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des G.V., x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 24.05.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.05.2022, GZ: SJF/SH, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Magistrat der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.05.2022, GZ: SJF/SH, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) Folgendes ausgesprochen:

„1. Es wird Ihnen ab 03.05.2022 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für G.V., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die Summe der Geld- und Sachleistungen wird gemäß §7 Abs. 9 Oö. SOHAG auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 171,14 Euro reduziert.
Die Leistung ist bis 31.10.2022 befristet.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) G.V., geb. x:
- jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt"

Begründend wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass der Bf mit seiner Mutter im Haushalt lebe und keine Aufwendungen für Wohn- und Betriebskosten zu leisten habe, da diese von seiner Mutter getragen werden. Die Mutter beziehe eine Pensionsleistung der PVA sowie eine Pension aus Serbien. Der Bf sei aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit derzeit nicht beim AMS gemeldet.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ausgeführt:

„Es stimmt, dass ich mit meiner Mutter im gemeinsamen Haushalt lebe. Ich bin jedoch der Wohnungsmieter und bin zur Begleichung aller damit im Zusammenhang stehender Rechnungen verpflichtet. Aufgrund meiner chronischen Erkrankung gelingt es mir leider nicht immer, meine Angelegenheiten gut zu regeln und alles planvoll zu erledigen.
Damit es deshalb keinesfalls zu einer Gefährdung durch Wohnungsverlust kommt, hat meine Mutter Geld auf mein Konto überweisen lassen, das ich ihr aber wieder rückerstatten musste.
Meine Mutter ist mittlerweile 89 Jahre alt und konnte in den vergangenen Jahren aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung und ins besonders wegen der Corona-Gefahr die Wohnung gar nicht mehr verlassen und ist auf Hilfe angewiesen.
Aus diesem Grund musste ich die Einkäufe von Lebensmitteln und Haushaltswaren und alle sonstigen Besorgungen für uns beide erledigen. Wenn es mir selbst schlecht ging, wurden wir von meiner Schwester dabei unterstützt.

Die Kosten dafür wurden dann von mir getragen. Wir haben dabei keine ganz strenge Rechnung zwischen uns gemacht. Dies hat bisher so halbwegs geklappt, weil ich Sozialhilfe in ausreichender Höhe bezogen habe und meinen Anteil leisten konnte.
Bei deutlich steigenden Lebenshaltungskosten ist die Kürzung der Sozialhilfe jetzt umso schwerer verkraftbar. Ich kann unmöglich von 96,02 € im Monat leben.
Es wäre für mich furchtbar, wenn meine hochbetagte Mutter auch noch finanziell für mich aufkommen müsste. Sie selbst versteht dies schon gar nicht und es kam zuletzt deshalb auch öfters zum Streit. Dies verstärkte meine Lebensüberdruss Gedanken, ich verübte im April einen Suizidversuch, bei dem ich nur knapp überlebt habe. Ich befinde mich deswegen noch in stationärer Behandlung am Neuromed Campus des Kepleruniklinikums.
Ich bin in den letzten Jahren psychisch nie stabil oder gar arbeitsfähig gewesen und könnte meine Existenz aus diesem Grund auch nicht anders absichern und Geld verdienen.
Mit Mühe gelingt es mir, das Leben zu bewältigen.
Ich bin froh, dass ich meine Mutter noch habe und möchte auch weiterhin noch mit ihr zusammenwohnen. Sollte sie noch mehr Unterstützung benötigen, muss sie ohnehin zu meiner Schwester oder in eine Pflegeeinrichtung übersiedeln.
Bis dahin will ich ihr nicht zusätzlich finanziell zur Last fallen und das Leben schwermachen, zumal sie ohnehin ein arbeitsreiches Leben mit 11 Kindern hatte."

I.3. Mit Schreiben vom 14.07.2022 (im Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19.07.2022 eingelangt) hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf ist am X geboren und wohnt gemeinsam mit seiner Mutter in einer Mietwohnung an der Adresse x. Im Antrag vom 03.05.2022 wurden Mietkosten in Höhe von 346 Euro angegeben. Die Mutter des Bf bezieht eine Pensionsleistung der PVA sowie eine Pension aus Serbien.

Eine Aufenthaltsbestätigung des Kepler Universitätsklinikums, Neuromed Campus vom 24.05.2022 bestätigt die Behandlung des Bf seit 19.05.2022 bis laufend, da die Behandlungsdauer nicht abschätzbar sei.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

Dem Bf wurde die Leistung der Sozialhilfe ab 03.05.2022 befristet bis 31.10.2022 nach dem Oö. SOHAG mit dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen zuerkannt, wobei der Richtsatz aufgrund des nicht vorhandenen Wohnungsaufwandes um 171,14 Euro reduziert wurde. Aus dem dazugehörigen Berechnungsblatt ist ersichtlich, dass dem Bf ein sonstiges Einkommen abgerechnet wurde, wobei bei der Bemessung der dem Bf zustehenden Leistung der Sozialhilfe durch die Behörde das Einkommen der Mutter (Pensionsleistung) im Grunde des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG angerechnet wurde. Voraussetzung für eine Anrechnung des Einkommens der Mutter ist nach § 14 Abs. 2 2. Halbsatz, dass die Mutter ihm gegenüber unterhaltspflichtig ist. Von einer solchen Unterhaltspflicht ist die belangte Behörde - ohne Ermittlungstätigkeiten zu setzen - offenbar ausgegangen.

Nach § 231 ABGB haben nicht selbsterhaltungsfähige Kinder gegenüber ihren Eltern Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Die Dauer der Unterhaltsleistungen ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden. Eltern müssen daher bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Alter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit oder Arbeitslosenentgelt, was mangels Verschulden des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt).

In Rummel, ABGB, Kommentar, 3. Auflage, Manz, Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz. 12, wird die Selbsterhaltungsfähigkeit dahingehend definiert, dass Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten; dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge tatsächlich erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Einkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes. Für die Frage, ab welchen Eigeneinkünften des Kindes Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt, bietet nach der ständigen Rechtsprechung für einfache bis durchschnittliche Lebensverhältnisse die Höhe der Mindestpension nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb und lit. a ASVG (bei deren Unterschreitung Ausgleichszulage zusteht) eine Orientierung (vgl. OGH 21.5.1989, 8Ob541/92).

Auch wenn einmal die Selbsterhaltungsfähigkeit eingetreten ist, kann diese aus unterschiedlichen Gründen auch wieder wegfallen, was dann zur Folge hat, dass die Unterhaltspflicht der Eltern wieder auflebt. Eine bloße Einkommensminderung, noch dazu bloß vorübergehender Art, hat noch nicht den Verlust der einmal eingetretenen Selbsterhaltungsfähigkeit und das Wiederaufleben der Unterhaltspflicht zur Folge (OGH 28.1.1997, 1Ob2307/96p). Wie oben ausgeführt, wurde nach dem vorliegenden Akteninhalt von der belangten Behörde offenbar

angenommen, dass der Bf nicht (mehr) selbsterhaltungsfähig ist und davon ausgehend das Einkommen der Mutter als unterhaltspflichtige Angehörige gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG als Leistung Dritter bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe berücksichtigt. Feststellungen bzw. Überprüfungen der Behörde zum Nichtvorliegen der Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf sind dem Akt nicht zu entnehmen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde aufgrund der ohne weitere Überprüfungen angenommenen Selbsterhaltungsunfähigkeit des Bf das den jeweils anzuwendenden Richtsatz übersteigende Einkommen der Mutter beim Bf angerechnet. Aus den angeführten Gründen ist eine solche Anrechnung jedoch nur bei tatsächlich festgestellter mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf zulässig. Im fortgesetzten Verfahren hat die Behörde dahingehend entsprechende Erhebungen zu tätigen und im Fall des Vorliegens der Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf betreffend den eingebrachten Antrag neue Berechnungen über allenfalls zu gewährende Leistungen anzustellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger